

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Schulverordnungsblatt 1919

10 (9.4.1919)

Badisches Schulverordnungsblatt

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. April

1919.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die Verfassung betreffend. — Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1919/20 betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Verfassung betreffend.

An die Lehrer sämtlicher uns unterstehenden Schulen.

Am 13. April 1919 findet die Volksabstimmung über die von der badischen Nationalversammlung als der Vertretung des badischen Volkes einstimmig angenommene Verfassung statt. Der Gesamtwille und die Einsicht des Volkes soll in einer machtvollen Kundgebung, dem ersten und für alle Zukunft bedeutungsvollen Referendum, darüber entscheiden, ob das Land Baden als erstes im Deutschen Reich wieder die feste Grundlage für den Neubau des Staatshauses und damit gesetzlich geordnete Verhältnisse haben wird, oder ob in der schwersten Zeit des deutschen und badischen Volkes, wo der Feind auf heimatische Erde seinen Fuß gesetzt hat, Gesetzlosigkeit, Unordnung, ja Bürgerkrieg zum selbstverschuldeten Verderben führen soll.

Wir veranlassen die Lehrer sämtlicher öffentlichen Schulen, am Schlusse des Unterrichts vor Beginn der Osterferien der ihnen anvertrauten Jugend die Bedeutung des Tages der Abstimmung über das Staatsgrundgesetz der Verfassung, an der sich einmütig das ganze Volk beteiligen soll, vor Augen zu führen.

Auch an die Lehrer der nicht-staatlichen Lehranstalten richten wir das Ersuchen, ihren Schülern in gleicher Weise die Wichtigkeit der Abstimmung für das Wohl des Vaterlandes vorzuführen.

Karlsruhe, den 7. April 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Gummel.

Wohleb.

Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1919/20 betreffend.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1920 abschließenden nach Maßgabe der Landesherlichen Verordnung vom 2. April 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XVI, Schulverordnungsblatt 1913 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung für das höhere Lehramt sind spätestens bis zum 15. Mai d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen. Dies hat auch von denjenigen zu geschehen, welche sich schon früher zu einer Prüfung gemeldet oder an einer solchen ohne Erfolg teilgenommen haben, unter Vorlage sämtlicher zur früheren Prüfung eingereichten und für die wiederholte Meldung erforderlichen Falles zu ergänzenden Beilagen.

Kriegsteilnehmer haben einen militärischen Ausweis (Führungszeugnis, Kriegsstammrollenauszug, Militärpaß) beizufügen. Denjenigen, welche infolge Eintritts in den Kriegsdienst von der Prüfung seinerzeit zurückgetreten sind, können die in der früheren Prüfung für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben belassen werden und schon gelieferte Hausarbeiten — sofern sie den Anforderungen genügen — aufrecht erhalten bleiben. Um diese Vergünstigungen ist in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich nachzusuchen.

Meldungen zu Erweiterungsprüfungen (§ 30 der Prüfungsordnung) sind spätestens bis 25. Dezember 1919 an das Ministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 verwiesen und auf die Bestimmungen der besonderen Bekanntmachung vom 19. November 1918 (SchWB. Seite 71) über „die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das höhere Lehramt“ aufmerksam gemacht. Danach sind Gesuche um Erlassung der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der Allgemeinen Prüfung der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Karlsruhe, den 4. April 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgatz.